	Änderungen anhand des neuen Musterreglements, GVG und GVV
	Eigene Anpassungen
	Wechsel der Gemeinde Aeschi per 1. Januar 2028 zum Einheitsbezug der Gemeindesteuern

Gültige Fassung	Totalrevision	Bemerkungen	
Feuerwehrreglement **vom 01.01.2024**	**Feuerwehrreglement** **vom 01.01.2027**		
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken gestützt auf: - Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/BGS 618.111) - Abschnitt 3 Feuerwehrwesen §§ 70–81 - Abschnitt 5 Strafbestimmungen § 90 litera i - die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112) - Abschnitt 6 Feuerwehrwesen §§ 87–116 - Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff - die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922) beschliessen:	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter. Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken gestützt auf: - §§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) - §§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112) - Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517) - die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922) beschliessen:		

Zweck **§ 1 Grundlegende Aufgaben** 1 Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch § 73 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712 2 Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.	**Zweck** **§ 1 Grundlegende Aufgaben** 1 Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch § 69 und § 77 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) 2 Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.		
§ 3 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen Die Verrechnung der Einsätze und Dienstleistungen richtet sich nach § 75 GVG und dem Gebührentarif der Feuerwehr.	**§ 3 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen** Die Verrechnung der Einsätze und Dienstleistungen richtet sich nach § 92 und § 93 GVG und dem Gebührentarif der Feuerwehr.		
§ 4 Dienstplicht Die Dienstpflicht richtet sich nach § 76 GVG. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission. Für Angehörige in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 72 Absatz 3 GVG.	**§ 4 Dienstplicht** Die Dienstpflicht richtet sich nach § 80 GVG. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission. Für Angehörige in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 80 Absatz 1-3 GVG sinngemäss.		
§ 5 Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird, und endet in dem Jahr, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.	**§ 5 Beginn und Dauer** Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.		
§ 7 Befreiung Die Befreiung von der Dienstpflicht ist in § 77bis GVG und § 107 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.	**§ 7 Befreiung** Die Befreiung von der Dienstpflicht ist in § 83 GVG und § 44 GVV geregelt.		

§ 8 Aushebung 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Personen werden von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen	**§ 8 Aushebung** 1 Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt die Feuerwehrkommission sicher. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen		
§ 11 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabepflicht ist in § 78 GVG geregelt. Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.	**§ 11 Ersatzabgabe** Die Ersatzabgabepflicht ist in § 88 GVG geregelt. Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.		
§ 13 Bezug der Ersatzabgabe 1 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Vertragsgemeinden im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.	**§ 13 Bezug der Ersatzabgabe** 1 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Vertragsgemeinden im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde. 2 Die Ersatzabgabe der Einwohnergemeinde Aeschi unterliegt per 1. Januar 2028 dem freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis Steuergesetz vom 01.12.1985 (StGB; BGS 614.11) basierend auf der entsprechenden mit dem Kantonalen Steueramt am Tag Monat Jahr* eingegangenen Leistungsvereinbarung. Es sind ferner die Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) und das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Aeschi vom 01.01.2028 sinngemäss anwendbar. *(noch nicht bekannt, wird noch nachgereicht)	*Ergänzung auf Gunrd des Wechsels der Gemeinde Aeschi per 1. Januar 2028 zum Einheitsbezug der Gemeindesteuern (Der Einzug wird nicht mehr durch die Finanzverwaltung besorgt)*	
§ 15 Aufsicht 1 Die gesamte Feuerwehr steht gemäss dem unter den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Vertrag unter der Aufsicht des Feuerwehrausschusses.	**§ 15 Aufsicht** 1 Der Feuerwehrauschuss ist das oberste Organ der Feuerwehr.	*Zuvor im Vertrag geregelt, neu angepasst an Musterreglement*	

2 Der Feuerwehrausschuss überträgt die technische Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission	2 Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Wahl des Kommandanten sowie der übrigen Mitglieder der Feuerwehrkommission; b) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Leitgemeinde; c) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung; d) Festsetzung von Gebühren, Sold und Entschädigungen zu Handen der Leitgemeinde; e) Festlegen von Organisation und Pflichtenheften; f) Nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen zu Handen der Leitgemeinde; g) Wahl und Beförderung von Offizieren; h) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse; i) Festsetzung von Versicherungsabschlüssen zu Handen der Leitgemeinde. 3 Die Zusammensetzung des Feuerwehrauschusses richtet sich nach dem Vertrag der Vertragsgemeinden.	
§ 16 Feuerwehrausschuss		*Gestrichen, neu in § 15*
§ 17 Feuerwehrkommission	**§ 16 Feuerwehrkommission** 1 Die Feuerwehrkommission setzt sich mindestens zusammen aus: a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident; b) dessen Stellvertretung; c) dem Materialverwalter; d) dem Feuerwehradministrator als Aktuar; e) weitere Chargen können nach Bedarf definiert werden. 2 Die Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.	*Zuvor im Vertrag geregelt, neu angepasst an Musterreglement*

	3 Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. 4 Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Delegierte können bei Bedarf teilnehmen. 5 Der Feuerwehrkommission ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c) Kontrollführung über den Bestand; d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs; e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine; f) Kostencontrolling; g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms; h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier; i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren; j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter; k) Antragstellung an den Feuerwehrausschuss in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen. l) Ausschreibung und Verkauf von überflüssigem Material.		
§ 20 Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV auszurüsten		*Gestrichen, neu in § 39*	
§ 21 Ernennung und Beförderung		*Gestrichen, neu in §§ 15 und 16 enthalten.*	

Die Ernennung und Beförderung erfolgt gemäss § 80 GVG und § 100 VV sowie dem Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden.			
§ 22 Chargierte Die Voraussetzungen für Chargierte sind in § 80 GVG geregelt.	**§ 20 Chargierte** Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.		
§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten 1 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. 2 Er leitet die Instruktionen nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV. 3 Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.	**§ 17 Feuerwehrkommandant** 1 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er: a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV. b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben. 2 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. 3 Der Kommandant und dessen Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.		
§ 27 Stellvertretung Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.		*Gestrichen, neu in § 26*	

§ 29 Unterhalt der Löschwasserversorgung Der Unterhalt der Löschwasserversorgung ist nach § 71 GVG geregelt. Die Vertragsgemeinden setzen jeweils eine Dienststelle ein, die für den Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sorgen.	**§ 23 Unterhalt der Löschwasserversorgung** 1 Die Vertragsgemeinden setzen jeweils eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt. 2 Die Dienststelle hat bei jeglichen Veränderungen der Löschwasserversorgung das Kommando unverzüglich zu informieren.	*Abs. 2 neu ergänzt auf Wunsch der Kommission*
§ 30 Übungsprogramm 1 Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Für das gesamte Korps gilt dasselbe als Dienstbefehl.	**§ 24 Übungsprogramm** 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. 2 Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.	*Die §§ 30-32 sind neu in § 24 zusammengefasst.*
§ 31 Zeitpunkt der Übungen Der Zeitpunkt der Übungen richtet sich nach § 103 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz. Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Er trägt die Verantwortung, dass die nötigen Übungen abgehalten werden. Die Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.		*Gestrichen, neu in § 30*
§ 32		*Gestrichen, neu in § 30*

Die Einberufung für zusätzliche Übungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.		
§ 33 Kurse Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sind gemäss den Vorgaben der Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV zu besuchen.	**§ 25 Kurse** Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.	
§ 34 Aufgebote Form und Frist der Aufgebote richten sich nach § 103 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz. Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation in amtlichen Anzeigern erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitz des Empfängers sein.	**§ 36 Aufgebote** Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.	
6. Alarmierung **§ 35 Alarmorganisation** 1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV aufzubauen. 2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten. 3 Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Alarmierungsmittel betriebsbereit zu halten.	**6. Alarmierung** **§ 27 Alarmorganisation** 1 Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren. 2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten. 3 Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Alarmierungsmittel betriebsbereit zu halten.	
§ 36 Orientierung weiterer Amtsstellen 1 Bei Ereignissen aller Art, zu denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. 2 Bei namhaften Ereignissen sind zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor und das betreffende Gemeindepräsidium zu orientieren.	**§ 28 Orientierung weiterer Amtsstellen** 1 Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren. 2 Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.	

7. Einsatzdienst **§ 37 Einsatzdienst** Der Einsatzdienst richtet sich nach §§ 111, 112, 113, 114 und 116 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.	**7. Einsatzdienst** **§ 29 Aufgabe der Einsatzleitung** Der Einsatzdienst richtet sich nach § 43 GVV. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.		
§ 38 Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen möglichst ausgeschlossen ist.	**§ 30 Sicherungsarbeiten** Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.		
§ 39 Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.	**§ 31 Brandwache** Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.		
§ 43 Rapporte Über jeden Einsatz hat der Kommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen.	**§ 35 Rapporte** Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Kommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen.		
9. Material, Bekleidung und Ausrüstung **§ 46 Material, Bekleidung und Ausrüstung** Die Erfordernisse an Material und Ausrüstung richten sich nach § 108 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz und den entsprechenden Kommandoakten der SGV.	**9. Material, Bekleidung und Ausrüstung** **§ 38 Gerätemagazine** 1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. 2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. 3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.		

	§ 39 Persönliche Ausrüstung Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten. Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.	*Neu*	
§ 47 Feuerwehrfremde Gegenstände Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nur in Absprache mit der Feuerwehr in den, der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen, untergebracht werden.		*Gestrichen, neu § 38 Abs. 3*	
§ 49 Zweckfremder Gebrauch Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.		*Gestrichen, neu in § 39*	
§ 50 Sachversicherung Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. Für die Versicherung von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften ist die Feuerwehrkommission besorgt.	**§ 41 Sachversicherung** Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. Für die Versicherung von Fahrzeugen, Material und Gerätschaften ist die Feuerwehrkommission besorgt.	*(Blau) Auf Wunsch der Kommission ersetzt.*	
10. Versicherungswesen **§ 51 Unfallversicherung GVG § 87** 1 Gemäss § 109 der Vollzugsverordung zum Gebäuderversichrungsgesetz stellen Gemeinden und Betriebe sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. Unfallversicherung GVG § 87 2 Die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen	**10. Versicherungswesen** **§ 42 Unfallversicherung** 1 Die Leitgemeinde stellt sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind. 2 Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.		

Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.		
11. Amtszwang **§ 54 Pflichten der Feuerwehrleute** Die Pflichten der Feuerwehrleute richten sich nach § 90 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.	**11. Amtszwang** **§ 45 Pflichten der Feuerwehrleute** Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.	
§ 55 Bekleidung eines Grades Gemäss § 80 GVG können Dienstpflichtige zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren, höchstens aber bis zum Ende der Dienstpflicht verpflichtet werden.	**§ 46 Bekleidung eines Grades** Gemäss § 84 GVG können Dienstpflichtige zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden	
§ 56 Rückerstattung von Ausbildungskosten Gemäss § 80 GVG können bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission die, von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.	**§ 47 Rückerstattung von Ausbildungskosten** Gemäss § 84 GVG können bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission die, von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.	
12. Strafbestimmungen **§ 57 Verstösse** Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement und den zugrundeliegenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen enthaltenen Verpflichtungen sowie unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zu Übungen, zu Kursen und zu Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde des zu Büssenden gebüsst	**12. Strafbestimmungen** **§ 48 Bussen** 1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer d) Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet, e) Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt, f) gegen die Disziplin verstösst, wird auf Antrag der Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft. 2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrkommission mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.	

	3 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.	
	§ 49 Ermahnungen In Bagatellfällen kann der Feuerwehrkommission auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.	*Neu*
§ 60 Bussen 1 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen: Einmaliges Fehlen Fr. 30.– Zweimaliges Fehlen Fr. 70.– Dreimaliges Fehlen Fr. 120.– Viermaliges Fehlen Fr. 180.– Fünfmaliges Fehlen Fr. 250.– Mehr als fünfmaliges Fehlen Fr. 300.– 2 Bei Nichtbefolgen von Kursaufgeboten werden die vollen Kurskosten verrechnet. 3 Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.	**§ 52 Bussenkatalog** 1 Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen: Einmaliges Fehlen / Verspäten Fr. 30.– Zweimaliges Fehlen /Verspäten Fr. 70.– Dreimaliges Fehlen /Verspäten Fr. 120.– Viermaliges Fehlen /Verspäten Fr. 180.– Fünfmaliges Fehlen /Verspäten Fr. 250.– Mehr als fünfmaliges Fehlen /Verspäten Fr. 300.– 2 Bei Nichtbefolgen von Kursaufgeboten werden die vollen Kurskosten verrechnet. 3 Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.	*(Blau) Ergänzung auf Wunsch der Feuerwehrkommission*
§ 62 Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestraft. Anmerkung: Nach Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.		*§ 62 gestrichen, neu in § 48 enthalten*
§ 63 Verwendung der Bussen		*§ 63 wird gestrichen, ist bereits in § 48 vorhanden*

Die Bussengelder müssen der Spezialfinanzierung der Regionalfeuerwehr zugeführt werden.		
14. Schlussbestimmungen **§ 68 Inkraftreten** Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der RAW 01.01.2003 und der Gemeinde Drei Höfe vom17.07.2013.	**14. Schlussbestimmungen** **§ 58 Inkrafttreten** 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2027 in Kraft. 2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement der RAW vom 01.01.2024.	*Aktualisierung*
	§ 59 Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.	*Neu*